

BGer 2C 1111/2018 vom 12. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1111_2018

FR: TF 2C 1111/2018 du 12 décembre 2019

IT: TF 2C 1111/2018 del 12 dicembre 2019

Regeste

Mehrwertsteuer; Bewirtschaftung von Hypothekarforderungen | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein verfahrensabschliessender (Art. 90 BGG) Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG) über eine Feststellungsverfügung der ESTV auf dem Gebiete der Mehrwertsteuer (Art. 82 lit. a BGG). Nach Art. 82 Abs. 1 MWSTG trifft die ESTV von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person "alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen". Eine Verfügung ist von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person auch zu treffen, wenn für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint. Damit ist im Mehrwertsteuerverfahren eine Feststellungsverfügung zulässig, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der beantragten Feststellung besteht (Art. 25 Abs. 2 VwVG ; SR 172.021; vgl. dazu Urteil 2C_982/2014 vom 1. September 2015 E. 2). Schutzwürdig ist das Interesse, wenn der Steuerpflichtige bei Verweigerung der Feststellung Vorkehren treffen oder unterlassen würde und ihm dadurch Nachteile entstünden (RHINOW/KOLLER/KISS/THURNHERR/BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 3. Aufl. 2014, S. 366 Rz. 1279). Das ist vorliegend der Fall. Entsprechend ist die Beschwerdeführerin auch beschwerdelegitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Weil auch die übrigen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind (Art. 42 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 BGG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Im bundesgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft das Bundesgericht jedoch nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5 S. 144).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich

unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6 S. 144 f.).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 20 Abs. 3 MWSTG : Anders als die Vorinstanz annehme, habe sie ab dem Zeitpunkt der Zession ihrer Hypothekarforderungen an die B._____ nicht nur bezüglich der Hypothekengewährung an sich, sondern auch bezüglich der Bewirtschaftung dieser Hypotheken gegenüber den Bankkunden als (mehrwertsteuerlich) indirekte Stellvertreterin der B._____ gehandelt. Die Bewirtschaftungsleistungen, die sie zivilrechtlich betrachtet für die B._____ erbringe, müssten für die Zwecke der Mehrwertsteuer mit Blick auf Art. 20 Abs. 3 MWSTG "negiert" werden. Stattdessen sei das Leistungsverhältnis zwischen ihr und der B._____ mit Blick auf die Hypothekenverwaltung so zu qualifizieren, wie das Leistungsverhältnis zwischen ihr und den Bankkunden. Insoweit liege aber eine steuerausgenommene Leistung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. a MWSTG vor ("Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber").

E. 3.2

Die Zuordnung von Leistungen im Dreiparteienverhältnis wird durch Art. 20 MWSTG geregelt. Als Grundsatz gilt, dass eine Leistung von derjenigen Person erbracht wird, die nach aussen hin als leistungserbringende Person auftritt (vgl. Art. 20 Abs. 1 MWSTG). Soweit eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, gilt die Leistung als durch die vertretene Person getätigt ("direkte Stellvertretung", vgl. zu den weiteren Voraussetzungen Art. 20 Abs. 2 lit. a und b MWSTG). Tritt die leistungserbringende Person hingegen in eigenem Namen auf ("indirekte Stellvertretung") wird die Leistung ihr persönlich zugerechnet; das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der die eigentliche Leistung erbringenden Person wird diesfalls gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungsempfangenden Person (Art. 20 Abs. 3 MWSTG).

E. 3.3

Die Frage der Zuordnung stellt sich in der Regel freilich nur dann, wenn am Leistungsverhältnis mehr als zwei Rechtssubjekte beteiligt sind (vgl. FELIX GEIGER, in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], MWSTG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 20 MWSTG). Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, auszugehen sei vorliegend von zwei unterschiedlichen Leistungsverhältnissen: Gegenstand des einen Leistungsverhältnisses bilde die steuerausgenommene Gewährung von Hypothekarkrediten gegen die Entrichtung von Hypothekarzinsen als Entgelt. Gegenstand des anderen - von der Hypothekengewährung zu trennenden - Leistungsverhältnisses bilde die Bewirtschaftung der Hypothekarforderungen. An diesem letzteren Leistungsverhältnis beteiligt seien ausschliesslich die A._____ (als Leistungserbringerin) und die B._____ (als Leistungsempfängerin). Die ESTV stützt diesen Standpunkt in ihrer Vernehmlassung und führt aus, die Hypothekarkunden bezögen "nur eine Finanzierungsleistung (Zurverfügungstellung von Kapital) und bezahl[t]en dafür ein Entgelt (Zins) ". Gegen diese Würdigung wendet die Beschwerdeführerin unter Heranziehung verschiedener Beispiele für Bewirtschaftungsleistungen ein, Empfänger der strittigen Bewirtschaftungsleistungen seien vor allem die Bankkunden; entgolten hätten die Bankkunden diese

Bewirtschaftungsleistungen mit ihren Zinszahlungen.

E. 3.4

Der Standpunkt der Beschwerdeführerin überzeugt nicht: Bis zur Zession ihrer Hypothekarforderungen an die B._____ hat sie die in der Beschwerde nun als "Bewirtschaftungsleistungen zugunsten der Kunden" etikettierten Tätigkeiten in erster Linie für sich selber erbracht, und sich diesbezüglich gegenüber ihren Kunden weder vertraglich verpflichtet, noch entsprechend Rechnung gestellt (vgl. die entsprechenden, für das Bundesgericht verbindliche Feststellungen in E. 3.4 des angefochtenen Urteils; dies dürfte in der Praxis dem Regelfall entsprechen, vgl.

CAMENZIND/HONAUER/VALLENDER/JUNG/PROBST, Handbuch zum MWSTG, 3. Aufl. 2012, N. 1230). Sie hat damit keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne erbracht (vgl. Art. 3 lit. c MWSTG, wonach unter dem Leistungsbegriff "die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts" gemeint ist). Ein Blick auf die von der A._____ zitierten Beispiele für die (internen) "Bewirtschaftungsleistungen" bestätigt diese Sichtweise: Rechnungsstellung, Mahnwesen, Inkasso und Bewirtschaftung von Realsicherheiten sind Tätigkeiten, die allein oder zumindest vorrangig im Interesse der Hypothekargläubigerin liegen. Die Kontoführung (einschliesslich Erstellung von Bankauszügen) und - in der Beschwerde nicht erwähnt - die Ausstellung von Bescheinigungen für die Steuerbehörden liegen zwar auch im Interesse der Kunden; sie treten jedoch gegenüber den anderen "Bewirtschaftungshandlungen" auch aufgrund ihres mutmasslichen zeitlichen Aufwands in den Hintergrund, zumal die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, diese Leistungen seien den Hypothekarschuldnern jemals selbständig in Rechnung gestellt worden.

E. 3.5

Zu dem Zeitpunkt, als die Hypothekarforderungen noch nicht an die B._____ zediert waren, hat die A._____ die "Bewirtschaftungsleistung" damit schwerpunktmässig für sich selber als Hypothekargläubigerin erbracht, und nicht etwa für die Hypothekarschuldner. An dieser Interessenausrichtung hat sich allein aufgrund der Zession der Hypothekarforderungen an die B._____ nichts geändert: Nach wie vor erbringt die Beschwerdeführerin die Bewirtschaftungsleistungen vorrangig für die Hypothekargläubigerin, nunmehr also für die B._____. Mit Blick auf diese Leistungen liegt deshalb kein Dreiparteienverhältnis vor, und die Frage der Zuordnung der Leistung nach Art. 20 MWSTG stellt sich nicht (vgl. E. 3.3 hiervor). Unbestritten ist, dass bei einer solchen Sichtweise mit Blick auf die streitigen "servicing fees" (vgl. oben, Bst. A.c) keine Steuerbefreiung Platz greift (vgl. Art. 21 Ziff. 19 lit. a und b MWSTG, wonach [nur] die Verwaltung von Krediten bzw. Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen steuerausgenommen ist). Der angefochtene Entscheid ist deshalb bundesrechtlich nicht zu beanstanden und die Beschwerde entsprechend abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).